

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Verkehrsausschuss	19.01.2016

### **Einrichtung von temporären Spielstraßen**

**hier: Anfrage der Piraten-Gruppe zur Sitzung des Verkehrsausschusses am 27.10.2015, TOP 1.2, AN/1590/2015**

Die Piraten-Gruppe im Verkehrsausschuss bittet um die Beantwortung folgender Anfragen:

#### **Frage 1:**

„Was spricht für oder gegen die Einführung von temporären Spielstraßentagen?“

#### **Frage 2:**

„Welche Straßenabschnitte bieten sich nach Meinung der Stadtverwaltung für Spielstraßen-Nachmittage an?“

#### **Frage 3:**

„Gibt es in Köln ähnliche kooperative Projekte wie die "bespielbare Stadt"?"

#### **Frage 4:**

„Welche Straßen oder Bereiche werden bis jetzt temporär und aus anderen Gründen für den motorisierten Verkehr gesperrt und ließen sich mit diesem Konzept weiter aufwerten?“

### **Antwort der Verwaltung zu den Fragen 1 bis 4:**

§ 29 der Straßenverkehrsordnung (StVO) bietet die Möglichkeit, im Rahmen einer – ggfls. regelmäßigen - Veranstaltung aufgrund einer genehmigten und durchgeführten Sperrung von Straßen oder Straßenabschnitten diese für einen bestimmten Zeitraum dem öffentlichen Verkehr zu entziehen. Damit wäre also eine zeitlich befristete Sperrung eines Straßenabschnitts, um dort Sport und Spiel für Kinder zu ermöglichen, grundsätzlich möglich.

Die gewünschte Nutzung einer öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche stellt aber eine Sondernutzung dar, da der geplante Gebrauch über den Gemeingebrauch der Straße diesen einschränkt. Daher ist das Straßen- und Wegegesetz NRW in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung der Stadt Köln zu beachten. Für solche Veranstaltungen müsste beim Ordnungsamt der Stadt Köln ein entsprechender Antrag gestellt werden, d.h. es muss jemand verantwortlich zeichnen. Dies könnten auch Eltern sein, die dies für ihre Wohnstraße beantragen. Im genehmigten Zeitraum müssten zudem entsprechende Verkehrszeichen aufgestellt werden.

Voraussetzung für eine Genehmigungsfähigkeit ist zudem, dass die temporäre Sperrung in

verkehrsberuhigten Zonen, „Tempo 30- Zonen“ oder reinen Anliegerstraßen stattfindet. Die Genehmigung ist abhängig vom Verkehrsaufkommen und der Verkehrszusammensetzung. Bei Bedarf müssen Umleitungen festgelegt sowie die Zufahrt für Rettungsdienste und die Erschließung gesichert werden.

Ein gutes Beispiel für eine temporäre Straßensperrung ist der Tag des guten Lebens, bei dem ganze Stadtviertel vom Autoverkehr befreit sind.

Etwas anders ist die Situation bei den Sperrungen der Kitschburger Straße. Hier hat die Straßenverkehrsbehörde für die Wochenenden die Sperrung der Straße im Interesse der Allgemeinheit für die Erholungssuchenden angeordnet, damit der Grüngürtel nicht durch Autoverkehr unterbrochen wird. Dies erfolgte zur Gefahrenabwehr, da hier immer wieder Fußgänger die Straße querten und dabei Konflikte mit dem motorisierten Verkehr entstanden.

Eine dauerhafte Aufstellung des Zeichens 250 der Straßenverkehrsordnung (StVO) (Verbot für Fahrzeuge aller Art) mit zeitlicher Befristung, die den Fließverkehr verbietet, oder eine zeitlich begrenzte Ausweisung einer Straße mit Zeichen 325 (Spielstraße) ist - auch nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Köln als obere Straßenverkehrsbehörde- nicht möglich, denn zum einen darf nach § 45 Abs. 9 StVO eine Sperrung nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse die Verkehrsregelungspflicht vordringlich der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dient (Außerhalb der straßenverkehrsrechtlichen Gefahrenabwehr liegende Ziele rechtfertigen eine Anordnung nicht). Zum anderen werden an Straßen, die mit Zeichen 325 ausgewiesen sind, besondere Anforderungen an die bauliche Gestaltung gestellt (Mischverkehrsfläche, Parken nur in ausgewiesenen Flächen.) Entweder ist also eine solche Straße dauerhaft als Spielstraße gebaut oder nicht. Daher scheidet eine zeitlich begrenzte Ausweisung aus.